



## CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN DES BUNDES: ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

### **RSM – Partner des Mittelstands:**

Auch in Krisenzeiten sind wir für Sie da und informieren Sie über relevante Themen für Sie und Ihr Unternehmen – mit gebündelten Informationen in diesem Newsletter sowie natürlich weiterhin im direkten Dialog mit Ihren Ansprechpartnern.

# THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

## IN KÜRZE

Um kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Freiberuflern in der Corona-Krise zu helfen, wurde mit den Überbrückungshilfen I und II ein umfassendes Maßnahmenpaket in die Wege geleitet.

Bei der Überbrückungshilfe III geht die Förderung nun noch weiter. Es entfällt die Begrenzung auf kleine und mittlere Unternehmen. Antragsberechtigt sind jetzt alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von maximal 750 Millionen Euro, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Referenzmonat des Jahres 2019 nachweisen können.

Erweiterungen hat es gleichfalls im Katalog der förderfähigen Kosten gegeben.

## ANTRAGSBERECHTIGTE UNTERNEHMEN UND MAXIMALER ZUSCHUSS

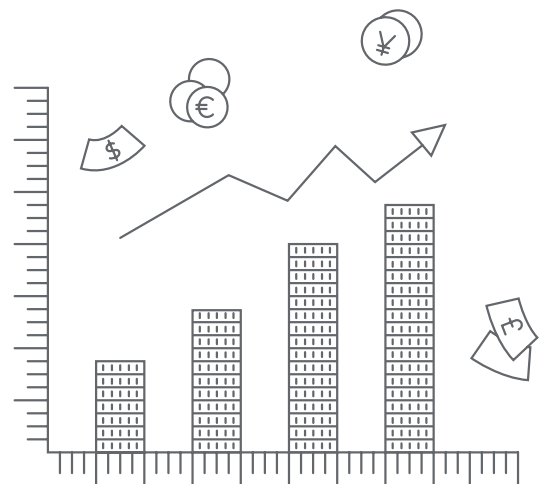
Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe aus allen Branchen, soweit sie in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben und ihr Jahresumsatz 750 Millionen Euro nicht übersteigt.

Der Förderzeitraum umfasst nun die Monate von November 2020 bis Juni 2021. Unternehmen, die bereits die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Die Leistungen der Überbrückungshilfe II werden für die entsprechenden Monate angerechnet.

Die bisherige Unterscheidung „von Schließung betroffen/nicht von Schließung betroffen“ entfällt, ebenso wie der Nachweis von Umsatzeinbrüchen außerhalb des Förderzeitraums.

Die monatliche Förderhöchstgrenze wird deutlich erhöht. Statt der bisher vorgesehenen 200.000 bzw. 500.000 Euro können Unternehmen nun bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe pro Monat erhalten. Zu beachten sind die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts.

Grundsätzlich besteht für Unternehmen ab der Überbrückungshilfe III ein Wahlrecht, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie eine Hilfe beantragen möchten. Diese kann grundsätzlich auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe geschehen. Hier ist allerdings zu beachten, dass hierbei ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Die Förderung beträgt zwischen 70 Prozent und 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten, bei einer Deckelung der Gesamtförderung eines Unternehmens auf 10 Millionen Euro. Wahlweise kann auch ein Zuschuss nach der Kleinbeihilfenregelung sowie der De-minimis-Verordnung beantragt werden. Hier entfällt ein entsprechender zwangsweiser Verlustnachweis. Die Höchstgrenze dieser Förderung beträgt pro Unternehmen insgesamt 2 Millionen Euro. Beihilfen aus anderen Förderprogrammen werden jeweils auf die vorgenannten Obergrenzen angerechnet.





## ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN

Förderfähig sind betriebliche Fixkosten ohne Vorsteuer (Ausnahme Kleinunternehmer), die im Förderzeitraum anfallen und vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt sind. Sie fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem erstmalig fällig werden. Die Kosten dürfen außerdem nicht einseitig veränderbar sein.

Im Einzelnen förderfähig sind:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen. Dazu zählen auch investive Maßnahmen wie z. B. die Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche. Für diese Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen gilt ein Höchstbetrag von 20.000 Euro.
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind. Sie werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Provisionen in der Reisebranche. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.
14. Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 Prozent
15. Marketing- und Werbekosten (maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019)



Erstattungsfähig sind jetzt auch Kosten für die bauliche Modernisierung, die Renovierung oder den Umbau, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Die hierfür maximal erstattungsfähigen Kosten liegen bei monatlich 200.000 Euro. Hinzugekommen sind darüber hinaus noch Investitionen in die Digitalisierung, so zum Beispiel für den Aufbau oder die Erweiterung eines Onlineshops. Hierfür können einmalig Kosten von 20.000 Euro berücksichtigt werden. Sämtliche Investitionen in einem der beiden Bereiche müssen im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sein.

Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten anerkannt.

Auch die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert. Weiterhin förderfähig sind das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen. Die bisherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Ferner werden auch kurzfristige Buchungen berücksichtigt. Im Januar 2021 wurden die Regelungen noch einmal ergänzt. So werden nun externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50-% Pauschale für interne Kosten erhöht. Diese können auch bei den Fixkosten berücksichtigt werden.

Besondere Regelungen gelten auch für die Veranstaltungs- und die Kulturbranche. Diese können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig. Die Kulturbranche soll zusätzlich mit einem Sonderfonds unterstützt werden, der Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglichen und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abfedern soll.

Auch für den Einzelhandel werden besondere Erleichterungen insbesondere im Hinblick auf Saisonwaren vorgesehen. Für verderbliche Ware und Saisonware der Wintersaison 2020/2021, wie zum Beispiel Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Berücksichtigung der Abschreibung bei den Fixkosten möglich. Diese Abschreibungen können zu 100 Prozent als Fixkosten angesetzt werden. Damit wird die bereits vorgesehene Möglichkeit der handelsrechtlichen Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten ergänzt. Um Missbrauch zu vermeiden, ist eine Voraussetzung, dass die Unternehmen im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn erwirtschaftet haben, im Jahr 2020 einen Verlust erleiden und direkt von den Schließungsanordnungen betroffen sind. Für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden, gelten Sonderregeln. Für die Industrie der Pyrotechnik gilt ebenfalls eine branchenspezifische Regelung. Es können Förderungen für die Monate März bis Dezember 2020 beantragt werden. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 angesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einer Konzernmutter mit mehreren Töchtern.

Aber auch Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine Personengruppe miteinander in einer Beziehung stehen, gelten als verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise im selben Markt tätig sind.



Zahlungen, die Corona-bedingt gestundet wurden und nun im Förderzeitraum fällig sind, dürfen angesetzt werden, falls sie nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden (insbesondere Corona-Soforthilfe und 1. und 2. Phase der Corona-Überbrückungshilfe). Die voraussichtlichen oder bereits angefallenen Kosten des prüfenden Dritten für die Antragstellung und Schlussabrechnung sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den ein Zuschuss gezahlt wird, oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind, oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht).

## ERSTATTUNGSHÖHE

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs im jeweiligen Fördermonat. Als Vergleichszeitraum werden die entsprechenden Monate des Jahres 2019 herangezogen.

Der Zuschuss beträgt

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % bei einem Einbruch zwischen 50 und 70 %
- 40 % bei einem Einbruch zwischen 30 und unter 50 %

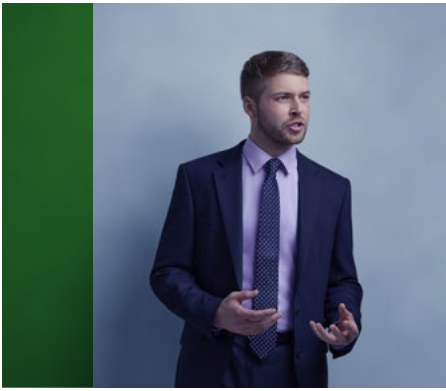
Soloselbstständige können alternativ auch für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige sogenannte „Neustarthilfe“ in Anspruch nehmen. Sie beträgt 50 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019, jedoch maximal 7.500Euro. Der Vergleichsumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Die volle Neustarthilfe erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgeht. Die Pauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss gezahlt und nicht auf Leistungen der Grundsicherung oder bei der Einkommensermittlung zur Bestimmung des Kinderzuschlags berücksichtigt.

Die Neustarthilfe steht nun auch sogenannten unständig Beschäftigten zu. Hierunter fallen insbesondere Schauspieler und Schauspielerinnen; Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbstständigkeit gleichgestellt.

## ABSCHLAGSZAHLUNGEN

Auch bei den Überbrückungshilfen III besteht die Möglichkeit einer Abschlagszahlung. Der Höchstbetrag der Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro für einen Fördermonat angehoben, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu können.

Erste Abschlagszahlungen werden im Monat Februar 2021 erfolgen; die reguläre Auszahlung durch die Länder startet im Monat März 2021.



## ANTRAGSVERFAHREN UND ANTRAGSZEITPUNKT

Die Anträge sind in einem digitalen, zweistufigen Verfahren grundsätzlich durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu stellen. Die Antragsbefugnis wurde auch auf Rechtsanwälte ausgeweitet.

- **Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten**

Die Unternehmen müssen bei der Antragstellung eine Abschätzung ihres Umsatzeinbruchs abgeben und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten bestimmen.

- **Stufe 2: Nachträglicher Nachweis der Umsätze**

Liegen die endgültigen Umsatzzahlen für die Zuschussmonate vor, werden diese durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer an die Bewilligungsstelle gemeldet und es wird eine Schlussabrechnung durchgeführt.

Die Anträge können nach Abschluss der Programmierarbeiten wie bei den vorangegangenen Überbrückungshilfen über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden.

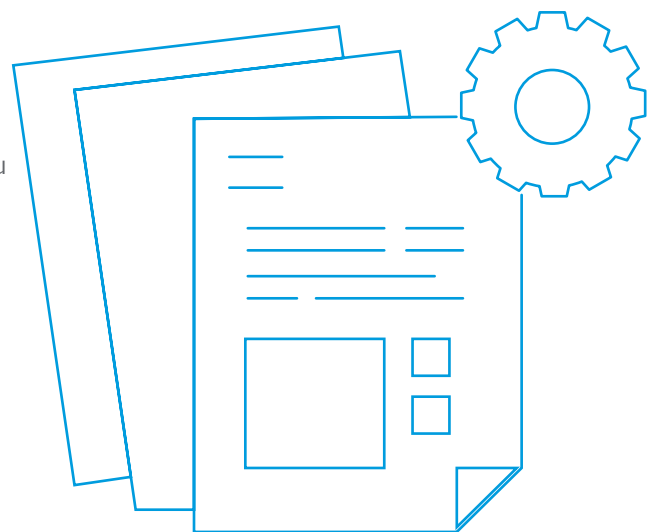
Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe III sind ab Februar 2021 möglich.

Die Neustarthilfe für Soloselbständige kann von den betroffenen Unternehmern direkt, ohne Einbeziehung eines Steuerberaters etc., beantragt werden. Erforderlich ist hier das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat.

## RÜCKZAHLUNG VON ZUSCHÜSSEN

Bei Abweichung der tatsächlichen Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen. Liegt der Umsatzrückgang in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt der Zuschuss anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine vollständige Rückzahlung erfolgt nur, wenn die Umsatzrückgänge in den betreffenden Zeiträumen so gering waren, dass das Unternehmen nicht mehr antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III ist.

Sind die endgültigen Fixkosten geringer als die ursprünglich angesetzten Kosten, so müssen die zu viel erstatteten Fixkosten entsprechend zurückgezahlt werden. Fallen die Umsatzeinbrüche allerdings stärker aus als erwartet oder liegen die tatsächlichen Fixkosten über der ursprünglichen Prognose, gibt es im Gegenzug Nachzahlungen.





## HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Gerne können Sie sich an den für Sie zuständigen Standort wenden. Gemeinsam mit Ihnen werden wir Ihre individuellen Antragsvoraussetzungen eruieren. Bitte sprechen Sie uns an!

*Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren gewohnten RSM-Ansprechpartner.*

RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf, Germany  
T +49 211 60055-400  
F +49 211 60055-490  
[www.rsm.de](http://www.rsm.de)

Die Angaben in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und Sie sollten keinesfalls aufgrund der angegebenen Informationen Handlungen vornehmen oder unterlassen, ohne im Vorfeld professionellen Rat zu den speziellen Umständen und Sachverhalten einzuholen. Trotz größter Mühen, die Aktualität und Richtigkeit des Inhalts dieses Dokuments sicherzustellen, können Fehler auftreten und wir übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit der angegebenen Informationen zum Empfangszeitpunkt oder dafür, dass die Informationen auch in Zukunft weiterhin korrekt sind.

# THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

## UNSERE STANDORTE

### Bamberg

Nonnenbrücke 12  
96047 Bamberg  
Telefon: +49 951 980980  
E-Mail: bamberg@rsm.de

### Dresden

Chemnitzer Straße 48a  
01187 Dresden  
Telefon: +49 351 8118030  
E-Mail: dresden@rsm.de

### Köln

Richard-Wagner-Straße 9-11  
50674 Köln  
Telefon: +49 221 207000  
E-Mail: koeln@rsm.de

### München

Maximiliansplatz 10  
80333 München  
Telefon: +49 89 290640  
E-Mail: muenchen@rsm.de

### Berlin

Markgrafenstraße 32  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 2549010  
E-Mail: berlin@rsm.de

### Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 60055400  
E-Mail: duesseldorf@rsm.de

### Krefeld

Eichendorffstraße 46  
47800 Krefeld  
Telefon: +49 2151 5090  
E-Mail: krefeld@rsm.de

### Nürnberg

Gleißbühlstraße 2  
90402 Nürnberg  
Telefon: +49 911 926680  
E-Mail: nuernberg@rsm.de

### Bremen

Schwachhauser Heerstraße 266 b  
28359 Bremen  
Telefon: +49 421 23880  
E-Mail: bremen@rsm.de

### Frankfurt am Main

Ulmenstraße 37-39  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 170000-0  
E-Mail: frankfurt@rsm.de

### Landshut

Liebigstraße 3  
84030 Landshut  
Telefon: +49 871 922980  
E-Mail: landshut@rsm.de

### Stuttgart

Hasenbergsteige 14  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50536910  
E-Mail: stuttgart@rsm.de

### Chemnitz

Winklerstraße 20  
09113 Chemnitz  
Telefon: +49 371 383810  
E-Mail: chemnitz@rsm.de

### Koblenz

Ernst-Abbe-Straße 16  
56070 Koblenz  
Telefon: +49 261 304280  
E-Mail: koblenz@rsm.de

### Mannheim

Q7, 24  
68161 Mannheim  
Telefon: +49 621 40549900  
E-Mail: mannheim@rsm.de

### Zell (Mosel)

Barlstraße 14  
56856 Zell (Mosel)  
Telefon: +49 6542 96 30 00  
E-Mail: zell@rsm.de

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London, EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association 2021

## Impressum

### Herausgeber

RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 4  
40474 Düsseldorf

### V.i.S.d.P.

Oliver Sieg  
c/o RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ulmenstraße 37-39  
60325 Frankfurt am Main

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.